

Beamtenstatus und Tätigkeit in einer eigenen Praxis

Beitrag von „alias“ vom 13. März 2012 16:19

Zitat von Moebius

Schriftstellerische Tätigkeit ist, genau wie einige andere Sonderfälle, grundsätzlich genehmigungsfrei.

... muss dem Dienstherrn jedoch trotzdem "angezeigt" werden.

Falls du in deiner Praxis irgendwelche Leute mit Klangschalen in Schwingung versetzt oder ihnen aus der Hand liest, sie massierst uswusf. handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit. Ich denke auch, dass bei derartigen Tätigkeiten berufsständische Vorgaben zu lesen und Genehmigungen einzuholen sind. Nährere Auskünfte erteilen das Gesundheits- und Gewerbeaufsichtsamt. Sobald du ein Gewerbe anmeldest, wirst du Zwangsmitglied bei der Industrie- und Handelskammer, bzw. Handwerkskammer, falls du eines der definierten gewerbe betreibst. Dann fallen berufständische Zwangsmitgliedsbeiträge an.

Damit du bei deiner Nebentätigkeit nicht übermütig wirst, ist festgelegt, dass nur ein bestimmter Betrag verdient werden darf. Alles, was darüber hinaus geht, muss an den Staat abgeliefert werden. Den genauen Grenzwert erfährst du beim Landesamt für Besoldung deines Bundeslandes.

Keinen Grenzwert (und keine Ablieferungspflicht) gibt es nur für künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten.